

Elektronisches Verkündungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel

II. Jahrgang Nr. 09



Ausgegeben in Isenbüttel am 15.09.2023

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DER SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	
- - -	
B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE CALBERLAH	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Calberlah	37
Richtlinie der Gemeinde Calberlah zur Förderung von Vereinen und Verbänden	40
C. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ISENBÜTTEL	
- - -	
D. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE RIBBESBÜTTEL	
- - -	
E. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE WASBÜTTEL	
F. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
- - -	

A. BEKANNTMACHUNGEN DER SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE CALBERLAH**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Calberlah**

Aufgrund der §§ **10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am **29.06.2023** folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Folgende Gebühren werden je Tag erhoben:

Dorfgemeinschaftshaus Allerbüttel

Alle Räume	Ganztägig	200 EURO
	Kleine Feier (bis zu 4 Std.)	130 EURO
Trauerfeier	Ganztägig	100 EURO
	Bis zu 4 Std.	50 EURO
Reinigung	Alle Räume	70 EURO
	Trauerfeier	35 EURO
Getränkepauschale	Außer Trauerfeier	75 EURO
Der/ Dem Beauftragten der Gemeinde ist für die Übergabe und Endabnahme der Räume eine Aufwandsentschädigung vom Nutzer zu zahlen.		20 EURO
Im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April ist eine Energiekostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen.		20 EURO

Dorfgemeinschaftshaus Allenbüttel

Alle Räume	Ganztägig	200 EURO
	Kleine Feier (bis zu 4 Std.)	130 EURO
Trauerfeier	Ganztägig	100 EURO
	Bis zu 4 Std.	50 EURO
Reinigung	Alle Räume	70 EURO
	Trauerfeier	35 EURO

Getränkepauschale	Außer Trauerfeier	75 EURO
Der/ Dem Beauftragten der Gemeinde ist für die Übergabe und Endabnahme der Räume eine Aufwandsentschädigung vom Nutzer zu zahlen.		20 EURO
Im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April ist eine Energiekostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen.		20 EURO

Dorfgemeinschaftshaus Jelpke

Alle Räume	Ganztägig	110 EURO
	Kleine Feier (bis zu 4 Std.)	60 EURO
Trauerfeier	Ganztägig	55 EURO
	Bis zu 4 Std.	30 EURO
Reinigung	Alle Räume	50 EURO
	Trauerfeier	25 EURO
Getränkepauschale	Außer Trauerfeier	75 EURO
Der/ Dem Beauftragten der Gemeinde ist für die Übergabe und Endabnahme der Räume eine Aufwandsentschädigung vom Nutzer zu zahlen.		20 EURO
Im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April ist eine Energiekostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen.		20 EURO

Mehrzweckraum Edesbüttel

Alle Räume	Ganztägig	80 EURO
	Kleine Feier (bis zu 4 Std.)	45 EURO
Trauerfeier	Ganztägig	40 EURO
	Bis zu 4 Std.	20 EURO
Reinigung	Alle Räume	50 EURO
	Trauerfeier	25 EURO
Getränkepauschale	Außer Trauerfeier	75 EURO
Der/ Dem Beauftragten der Gemeinde ist für die Übergabe und Endabnahme der Räume eine Aufwandsentschädigung vom Nutzer zu zahlen.		20 EURO

Im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April ist eine Energiekostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen. 20 EURO

Saal des Multifunktionsgebäudes Wettmershagen

Raum	Ganztägig	50 EURO
Küchenbenutzung	Ganztägig	10 EURO
Reinigung		25 EURO

§ 2

1. Für die Dorfgemeinschaft und die in der Gemeinde Calberlah örtlich ansässigen Vereine, Verbände, Fraktionen, Parteien, die keine passenden Räume haben, werden für vereinsinterne Veranstaltungen keine Nutzungsgebühren erhoben.
Für externe Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Fraktionen und Parteien werden 50 % der Gebührensätze fällig.
Für bis zu zwei Veranstaltungen (pro Kalenderjahr je Verein bzw. Verband) werden den ortsansässigen Vereinen und Verbänden die Reinigungskosten, Aufwandsentschädigung (Übergabe/Endabnahme) sowie Energiepauschale erlassen. Die Kosten trägt in diesen Fällen die Gemeinde Calberlah.
In allen übrigen Fällen müssen Reinigungskosten in voller Höhe bezahlt werden.
2. Für die Vermietung an Dritte gilt weiterhin die Benutzungsgebührenordnung.
3. Außer im Saal des Multifunktionsgebäudes Wettmershagen muss bei Feierlichkeiten, bei denen kein Bier vom Verwalter abgenommen wird, eine Getränkepauschale für Bier von 75 EURO an den Verwalter gezahlt werden (gilt nicht bei Beerdigungskaffee). Die Getränkepauschale fällt bei der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen durch Vereine, Verbände, Fraktionen und Parteien nicht an.

§3

Kautio

Bei Schlüsselübergabe durch den/die beauftragte Verwalter/-in ist eine Kautio bei diesem/dieser zu hinterlegen (gilt nicht bei Beerdigungskaffee). Die Höhe der Kautio ist im Miet- und Nutzungsvertrag festgehalten. Es wird keine Kautio für die in § 2 Abs.1 genannten Vereine, Verbände, Fraktionen oder Parteien erhoben.

§4

Stornogebühr

1. Erfolgt eine Absage weniger als 4 Wochen vor dem vereinbarten Nutzungstermin wird eine Stornogebühr in Höhe von 25 % der ansonsten angefallenen Raummiete (ohne Reinigungs- oder Getränkepauschalkosten) bei dem/der jeweiligen beauftragten Verwalters fällig. Diese Gebühr ist mit der Kautionszahlung zu verrechnen (gilt nicht bei Beerdigungskaffee).
2. Die Stornogebühr entfällt nur beim Nachweis von krankheitsbedingter Absage durch den Nutzer oder aufgrund eines Todesfalles in der Familie.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.07.2022 außer Kraft.

Calberlah, 12.09.2023

Der Bürgermeister

Gez. Thomas A. Goltermann

**Richtlinie der Gemeinde Calberlah zur Förderung von Vereinen und Verbänden gem.
Ratsbeschluss vom 29.06.2023**

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Calberlah ist bestrebt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Vereine und Verbände, die ihren Sitz und ihr Betätigungsfeld in der Gemeinde Calberlah (im Gemeindegebiet) haben, durch finanzielle Unterstützungen im Bereich von Investitionen nach Maßgabe dieser Richtlinie zu fördern. Hintergrund der Förderung ist es, die vielfältigen Leistungen und Angebote der Vereine und Verbände aufgrund der Bedeutung für die Gesellschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Gemeinde Calberlah zu unterstützen und insbesondere die Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde Calberlah hervorzuheben.

**§ 2
Förderungsgrundsätze**

- (1) Die Förderung erstreckt sich auf Vereine und Verbände, die ihrem Sitz und ihr Betätigungsfeld in der Gemeinde Calberlah (im Gemeindegebiet) haben.
- (2) Die Vereine und Verbände müssen geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung und Rechnungsprüfung) nachweisen.
- (3) Vereine und Verbände deren Gemeinnützigkeit nach den Voraussetzungen der Abgabenordnung (AO) durch einen (vorläufigen) Freistellungsbescheid des Finanzamtes anerkannt sind, sind grundsätzlich förderungswürdig.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird hierdurch nicht begründet.
- (5) Die Vereine und sonstige Organisationen erhalten Ausfertigungen dieser Förderrichtlinie.

**§ 3
Förderungsarten**

Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen.

- (1) Finanzielle Zuwendungen für Neu- und Ersatzbeschaffungen (Geräte, technische Einrichtungen) sowie Neu-, Um-, und Erweiterungsbauten von Vereinsanlagen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und entsprechend den im Haushaltsplan der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Dies gilt auch für die vom Antragsteller gemieteten oder gepachteten Gegenstände und Anlagen der Gemeinde Calberlah. Können einzelne Maßnahmen aus Bundes-, Landes- oder Bezirks- und Kreismittel gefördert werden, so finden die dafür geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit diese Richtlinien nicht Abweichungen enthalten oder Ausnahmen in Einzelfällen zulassen. Dabei sind die vorgenannten Finanzmittel von den Vereinen und Verbänden vorrangig zu beantragen.

§ 4

Allgemeine Grundsätze

Für die Gewährung finanzieller Zuwendungen nach § 3 dieser Richtlinien gelten folgende Grundsätze:

- (1) Die Gemeinde kann im Rahmen dieser Richtlinie Vereinen und Verbänden auf Antrag Fördermittel für Investitionen gewähren, die für den Antragsteller erforderlich sind und einen Wert von mehr als 1.000 € netto haben.
- (2) Die Förderungen werden als nicht rückzahlbare Förderung in Form einer Anteilsfinanzierung von maximal 30 % der Gesamtinvestition gewährt. Ein Nachweis in Form einer Rechnungslegung ist zwingend erforderlich.
- (3) Dem Antrag sind Kostenvoranschläge sowie ein Finanzierungsplan vorzulegen. Aus dem Finanzierungsplan müssen alle weiteren Fördermittel sowie der Eigenanteil des Antragstellers ersichtlich sein. Im Einzelnen sind folgende Unterlagen einzureichen
 - a. schriftlichen Antrag mit Begründung
 - b. Finanzierungsplan mit Auflistung anderer Fördergeber bzw. deren Anteile
 - c. 2 bis 3 Kostenvoranschläge
 - d. ggfs. Baupläne
- (4) Gegen Entgelt vom Antragsteller vermietete oder verpachtete Gegenstände Teile von Vereinsanlagen sind von der Förderung ausgenommen.
- (5) Investitionsmaßnahmen dürfen durch den Antragsteller erst nach Erhalt eines schriftlichen Förderbescheides für die Maßnahme begonnen werden. Bei einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist eine Förderung ausgeschlossen.
- (6) Die Förderungen sind vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise an die Gemeinde zurückzuzahlen, wenn die Finanzmittel nicht zweckgebunden verwendet wurden oder die Zuwendung auf falschen Angaben beruht.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Gemeinde Calberlah zu stellen. Er kann per Mail eingereicht werden.
- (2) Der Antrag ist drei Monate zum Ende des Kalenderjahres, also spätestens bis zum 30.09. des Kalenderjahres, das dem Jahr der Umsetzung vorausgeht zu stellen.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach Vorstellung der Maßnahme durch den Antragsteller und Beratung im Fachausschuss und anschließender Beschlussfassung im Rat. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich durch die Gemeinde mitgeteilt.
- (4) Für einen beantragten Zuschuss verfällt die Zusage mit Ablauf des Jahres, für den der Zuschuss beantragt wurde. Der Zuschuss ist dann erneut zu beantragen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Calberlah, den 14.09.2023
Der Bürgermeister

Gez. Thomas A. Goltermann

C. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ISENBÜTTEL

D. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE RIBBESBÜTTEL

- - -

E. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE WASBÜTTEL

- - -

F. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -